

Dienststelle/Sachbearbeiter PP Aarau / Pol Kessler Öffentlicher Raum
Telefon 042 836 55 55

Verfügung

vom 07.10.2007

Eröffnung einer Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 6. Dezember 2005 (PolG) in Verbindung mit § 44 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968 (VRPG):

I. Sachverhalt

Der Betroffene versuchte, das Stadion Brügglfeld mit einem Ausweis (Trainerlizenz) eines Kollegen zu betreten, um so kein Ticket bezahlen zu müssen.

Sichergestellte Gegenstände:

Der weggewiesenen Person wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie äusserte sich wie folgt:

Ich finde es einen Witz.

II. Begründung

Aus polizeitaktischen Gründen wird dem Betroffenen der Aufenthalt im Stadion Aarau während Heimspielen des FCA untersagt.

III. Demgemäss wird

verfügt:

1. Weggewiesen und ferngehalten wird (einfache Personalien):

Huuli Gähni

09.09.1999

Muttenerkurve BS

Matchbesucher

St. Jakobs-Strasse 395 4000 Basel

Zustelladresse/Erreichbarkeit:

2. Die Wegweisung und Fernhaltung gilt räumlich für folgenden Bereich:

Rayon Aarau zum beiliegenden Rayonplan

3. Die Dauer der Wegweisung gilt von (Datum, Zeit

Saison 07/08
für sämtliche Heimspiele des FCA, 1h vor
bis 24 nach Spiel

4. Wird die Wegweisung nicht eingehalten, kann gemäss § 31 PolG Polizeigewahrsam angeordnet werden oder es erfolgt eine Bestrafung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Diese Bestimmung lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

5. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verfügung zur Kenntnis genommen:

Huuli Gähni

(Unterschrift der weggewiesenen Person)

(Unterschrift polizeilicher Sachbearbeiter)

Geht an

- Weggewiesene Person

Kopie an

- Akten (vorab per Fax an die zuständige Untersuchungsbehörde bei Delikten)
- PKO, FIZ